



Landgericht Verden

Im Namen des Volkes

Urteil

5 O 71/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd. Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, 1000 St.
Julians SPK / Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hambach & Hambach, Haimhauser Str. 1, 80802 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Verden – 5. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Flindt als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 24.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9597,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.04.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.703,49 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.04.2024 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 28.994,78 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückzahlung der aus Online-Glücksspielen und Online-Pokerspielen auf der von der Beklagten betriebenen Webseite erlittenen Verluste geltend.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit Sitz in Malta und betreibt die Internetseite „pokerstars.eu“. Über ihre Homepage „www.pokerstars.eu/de/“ veranstaltet sie Online-Casinospiele, Online-Poker und Sportwetten. Dabei weist sie auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ihre maltesische Glücksspiellizenz hin.

Die Beklagte bietet ihr Online-Glücksspiel im Internet auch in deutscher Sprache an, registriert Spieler mit Wohnsitz in Deutschland und nimmt deren Zahlungen entgegen. Die Internetpräsenz der Beklagten war professionell gestaltet, u. a. mit einem Kundenservice für deutsche Spieler. Die Beklagte verfügte und verfügt über verschiedene Glücksspiellizenzen im Ausland. Sie verfügte bis zum 18.04.2023 jedoch nicht über eine deutsche Lizenz.

Der Kläger war bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert. Er nahm vom 17.03.2014 bis 12.04.2023 das Glücksspielangebot der Beklagten wahr. Dabei spielte er in seiner Freizeit. Die Spiele dienten weder seiner beruflichen noch gewerblichen Tätigkeit.

Seit dem 22.03.2023 verfügt eine Holdinggesellschaft der Beklagten über eine Erlaubnis der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder für Online-Poker und für virtuelle Automaten Spiele für die Internetseiten „pokerstars.de“ und „pokerstars.de/vegas“.

Der Kläger widerruft sämtliche mit der Beklagten abgeschlossenen Spielverträge.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Der Kläger behauptet, er habe Einzahlungen in Höhe von 11.032,00 € getätigt und Auszahlungen in Höhe von 1.435,00 € erhalten. Das entspreche einem Verlust von 9.597,00 €. Des Weiteren habe er Einzahlungen in Höhe von 24.503,49 US-Dollar getätigt, denen Auszahlungen in Höhe von 2.800,00 US-Dollar gegenüberständen. Das entspreche einem Verlust von 21.703,49 US-Dollar. Die Beträge ergäben sich – insoweit unstreitig – aus einer von der Beklagten zur Verfügung gestellten Transaktionsliste. Ihm sei vor und während des Zeitraums, in dem er gespielt habe, nicht bekannt gewesen, dass die Beklagte für das von ihm genutzte Glücksspielangebot keine Erlaubnis hatte. Er habe erst Anfang 2024 durch Werbung im Internet davon erfahren, dass das Angebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal gewesen sei. Er habe ausschließlich in Deutschland, außerhalb von Schleswig-Holstein, über seinen deutschen Account bei der Beklagten online gespielt und nicht aus dem Ausland. Die diesbezüglichen Behauptungen der Beklagten seien ins Blaue hinein erfolgt. Im Übrigen sei gelegentliches Online-Glücksspiel im Ausland oder Schleswig-Holstein nicht maßgeblich für die Frage, ob er rechtsgrundlos Leistungen an die Beklagte erbracht habe.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte mit dem Online-Spielvertrag ein öffentliches Glücksspiel angeboten habe. Dies sei nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2012 verboten. Dieses Verbot habe mit Verfassungs- und Unionsrecht in Einklang gestanden. Der mit der Beklagten abgeschlossene Online-Spielvertrag sei damit wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 i. V. m. § 134 BGB nichtig. Der Glücksspielstaatsvertrag 2012 dienen nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern bezwecke auch den Schutz des individuellen Spielers. Das ergebe sich aus § 1 GlüStV 2012. Bei § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 handele es sich um ein Verbotsgesetz. Der (einseitige) Verstoß der Beklagten hiergegen führe zur Nichtigkeit der Spielverträge nach § 134 BGB.

Der Kläger beantragt nach geringfügiger Klageerweiterung um den Zeitraum 22.03.2023 bis 12.04.2023 zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.597,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.04.2024 zu zahlen,

2. die Beklagten zu verurteilen, an ihn 21.703,49 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.04.2024 zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 28.162,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.04.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe aufgrund des Abschlusses eines Prozess Finanzierungsvertrages seine Prozessführungsbefugnis nicht ausreichend dargelegt. Die Spielverträge seien wirksam, wenn der Spieler unwissentlich an illegalem Glücksspiel teilgenommen habe, weil es keinen zweiseitigen Verstoß gegen ein Verbotsgesetz gebe. Selbst wenn dem Spieler doch ein Verstoß nachweisbar sein sollte, scheitere ein Rückerstattungsanspruch an § 817 Satz 2 BGB. Die Klage sei bereits unschlüssig bzw. unsubstantiiert, weil der Kläger nicht zwischen den unterschiedlichen Spielformen differenziere. Ein Widerrufsrecht des Klägers scheidet schon gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB aus. Für die Frage der Verjährung sei insbesondere irrelevant, ob der Kläger Kenntnis von dem gesetzlichen Verbot gehabt habe.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe im Rahmen der Eröffnung und Registrierung am 25.12.2012 auch ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Die vom Kläger angegebene Verluste seien unzutreffend. Falsch sei, dass der Kläger Verluste in Höhe von 21.143,58 US-Dollar erlitten habe. Ebenso seien keine Einzahlungen in Höhe von 23.913,58 US-Dollar im streitgegenständlichen Zeitraum erfolgt und Auszahlungen in Höhe von 2.770,00 US-Dollar. Der Kläger habe bei ihr ausschließlich in Euro eingezahlt. Aus der Anlage K1 ergebe sich die geltend gemachte Klagesumme nicht. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger ihre Angebote ausschließlich aus dem Inland heraus genutzt habe. Der Kläger habe sich nachweislich zumindest auch aus dem Ausland bei ihr eingeloggt. Nach Auswertung der IP-Adressen des Klägers sei festzustellen, dass der Kläger sich auch aus dem Ausland, zumindest aus den USA eingeloggt habe. Für diese Spiele sei der Glücksspielstaatsvertrag 2012 bereits nicht anwendbar. Außerdem gebe es klare Indizien dafür, dass der Kläger im Rahmen seiner Spielteilnahme auch ein „Proxy“ bzw. „VPN“ Programm genutzt habe. Da diese Programme die echte IP-Adresse verschleiern, bleibe unklar, in welchem Umfang der Kläger vom Ausland aus an Spielen teilgenommen habe. Sie bestreite, dass der Kläger während der Spielteilnahme keine positive Kenntnis von dem gesetzlichen Verbot der von ihm gespielten Spiele gehabt habe. Bei der vom Kläger auch gespielten Pokervariante, Texas Hold'em, handele es sich um ein Geschicklichkeitsspiel. Der Spieler habe eine über 50 % liegende Möglichkeit, auf das Spiel Einfluss zu nehmen. Außerdem habe sie beim Pokerspiel allenfalls die sog. „Rake“, eine Gebühr für die Vermittlung der jeweiligen Spieler und die Bereitstellung des (virtuellen) Spieltisches sowie das Verwalten des Spielguthabens, erhalten. Die Aufladung des Spielekontos sei ein neutraler Vorgang, eine Vorbereitungshandlung. Zwischen ihr und dem

Kläger bestehe insoweit keine Leistungsbeziehung, sondern nur zwischen den einzelnen Spielern. Sie sei daher allenfalls in Höhe der geleisteten Rake passiv legitimiert. Das zeige sich auch daran, dass Umsatzsteuer lediglich auf die ihr tatsächlich zugeflossenen Einnahmen für die erbrachte Leistung, also die Gebühr bzw. das „Rake“ erhoben werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A)

Die Klage ist zulässig.

I.

Das angerufene Gericht ist nach Art. 18 Abs.1 EuGVVO international und örtlich zuständig.

Nach Art. 6 der Rom I Verordnung ist deutsches Recht anwendbar. Der Nutzung der Internetdomain durch den Kläger liegt ein Verbrauchervertrag im Sinne dieser Vorschrift zugrunde. Der Kläger handelte als Verbraucher im Sinne des Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Dass der Kläger in beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit handelte, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte ist Unternehmerin, die, indem sie das Glücksspiel auf ihrer deutschsprachigen Homepage anbot, ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland ausübte. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, weil der Kläger als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

II.

Der Kläger ist prozessführungsbefugt.

Der Kläger hat unter Vorlage einer entsprechenden Ermächtigung hinreichend klargestellt, dass er berechtigt ist, die klägerischen Ansprüche im eigenen Namen und mit Zahlung an sich selbst zu verlangen. Das ergibt sich aus der als Anlage K 10 zum Schriftsatz vom 24.02.2025 vorgelegten Vereinbarung (Bl.687 ff. d. A.), wonach die unter dem bisherigen Vertrag abgetretenen Ansprüche an den Kläger zurück abgetreten wurden. Es ergibt sich im Übrigen auch aus dem im Rahmen derselben Anlage vorgelegten Vertrag zur Prozessfinanzierung, wonach der Kläger als Anspruchsinhaber bezeichnet wird, der Ansprüche gegen die Beklagte

mit anwaltlicher Hilfe außergerichtlich und/oder gerichtlich durchsetzen, jedoch nicht das mit der Durchsetzung verbundene Kostenrisiko tragen will. Aus diesen Formulierungen ergibt sich ohne weiteres, dass der Kläger als Anspruchsinhaber die streitigen Ansprüche unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts geltend macht und der Prozessfinanzierer im Gegenzug einen Anteil am Erlös erhält.

Soweit die Beklagte die Bevollmächtigung der Unterzeichnerin auf Seiten des Prozessfinanzierers in Abrede nimmt, ist das unerheblich. Sollte eine solche Bevollmächtigung nicht existieren, wäre der Vertrag nicht wirksam abgeschlossen. In dem Fall stünde dem Kläger jedenfalls das Recht zu, die Ansprüche im eigenen Namen und zur Zahlung an sich geltend zu machen, weil dann eine etwaige Einschränkung zur Geltendmachung der Ansprüche im eigenen Namen zur Zahlung an sich aufgrund der Einschaltung eines Prozessfinanzierers nicht mehr bestehen würde.

Auch die Rüge der Beklagten, dass der ursprüngliche Vertrag nicht vorgelegt worden sei, greift nicht durch. Entscheidend ist der Vertragsstand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Dieser ergibt sich nur aus dem vorgelegten „Neuen Vertrag“.

III.

Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

B)

Die Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Einsätze auf der Online-Plattform der Beklagten gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB in Höhe von 9.597,86 € sowie 21.703,49 US-Dollar. Er hat die Spieleinsätze in dieser Höhe ohne rechtlichen Grund getätigt.

1. Die Beklagte hat durch die Einzahlung der Spieleinsätze etwas erlangt i. S. d. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Das gilt auch für die Einsätze, die der Kläger im Rahmen der Online-Pokerspiele getätigt hat. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe durch die Einzahlungen des Klägers nichts erlangt, weil dieser Spielverträge mit anderen Spielern geschlossen habe, sie die eingezahlten Beträge an den "Gewinner" der Pokerspiele weiterleite und sie selbst lediglich eine Provision

("Rake") erhalte, kann dem nicht gefolgt werden. Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreichung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (Urteil des OLG Köln vom 31.10.2022, 19 U 51/22, zitiert nach juris, Rn. 51.).

2. Die Beklagte hat die Spieleinsätze auch durch Leistung des Klägers erlangt, weil die Zahlung der Spieleinsätze durch den Kläger eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der Beklagten darstellt.

3. Der Kläger hat die Höhe der von ihm erbrachten Einsätze abzüglich der Gewinne zuletzt ausreichend vorgetragen, in dem er angegeben hat, aus der als Anlage K1 (Bl. 21 ff. d. A.) vorgelegten Liste diejenigen Beträge berücksichtigt zu haben, die als „Deposit“ gekennzeichnet waren unter Abzug derjenigen Einzahlungen die mit dem Status „Rejected“ versehen waren. Die Kammer hat die Beträge sowohl in der Währung Euro als auch in der Währung US-Dollar nachvollzogen. Es haben sich insoweit abweichende Beträge ergeben, die der Kläger jedoch zu seinen Lasten nicht geltend gemacht hat. Hinsichtlich der Währungen Euro hat der Kläger im Schriftsatz vom 18.02.2025 Einzahlungen in Höhe von 11.032,86 € angegeben und davon Auszahlung in Höhe von 1.435,00 € abgezogen. Tatsächlich hat die Kammer den Betrag von 11.032,86 € ebenfalls für den Spielezeitraum 17.03.2014 bis 12.04.2023 aus den Listen entnommen, allerdings ergab sich dieser Betrag bereits nach Abzug der Auszahlungen in Höhe von 1.435,00 €. Vor diesem Hintergrund hat der Kläger fälschlicherweise die Auszahlungen von 1.435,00 € doppelt von seinen Einzahlungen abgezogen. Nach § 308 ZPO war es der Kammer jedoch verwehrt, dem Kläger einen höheren Betrag als beansprucht zuzusprechen. Ähnliches gilt für den Verlust im Hinblick auf die Währung US-Dollar. Nach Berechnung der Kammer anhand der Liste Anlage K1 hat sich ebenso wie es der Kläger im Rahmen der Klage ursprünglich vorgetragen hat, ein Verlust von 21.143,58 € ergeben. Hinzuzusetzen waren nach dem Schriftsatz vom 18.02.2025 die Beträge für den Zeitraum 25.03.2023 bis 12.04.2023. Diese beliefen sich auf 589,91 €, sodass sich eigentlich eine Gesamtsumme von 21.733,49 € ergab. Auch insoweit war die Kammer nach § 308 ZPO gehindert, einen höheren Betrag zuzusprechen.

Das Bestreiten der Beklagten ist unerheblich. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Beklagte die im Rechtsstreit vorgelegten Listen nicht selbst erstellt hat. Der Kläger war auch nicht gehalten, für jede einzelne Spielteilnahme den Gewinn oder Verlust darzulegen. Für die Kammer ist nicht nachvollziehbar, dass sich aus einer Aufgliederung ein anderes Ergebnis als aus der Saldierung aller Ein- und Auszahlungen im Spielezeitraum ergeben soll. Unstreitig

beruhen die Angaben des Klägers in den Listen jedoch auf den Mitteilungen der Beklagten, zu denen diese verpflichtet ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es bereits fraglich, ob ein Bestreiten durch die Beklagte überhaupt zulässig ist. Da es sich insoweit aber jedenfalls um eigene Wahrnehmungen der Beklagten handelt, genügt ein pauschales Bestreiten nicht. Die Beklagte hätte vielmehr bezogen auf die im einzelnen dargelegte Transaktion bestreiten müssen, dass diese erfolgt ist, und selbst vortragen müssen, welche der behaupteten Ein- und Auszahlungen nach ihrer Auffassung nicht korrekt sind und was stattdessen gezahlt worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht zu beanstanden, dass der Kläger seinen Verlust teilweise in US-Dollar berechnet, auch wenn er tatsächlich in Euro gezahlt hat. Wenn sich die Auskunft der Beklagten auf US- Dollar bezogen hat, ist es dem Kläger nicht zuzumuten, insoweit eine Umrechnung vorzunehmen. Er würde sich dann ggf. der Rüge aussetzen, einen falschen Umrechnungskurs angewendet zu haben, wie aus anderen Verfahren bekannt ist. Es hätte der Beklagten freigestanden, den von ihr zugrunde gelegten Wechselkurs mitzuteilen oder selbst die Beträge in Euro umzurechnen.

Ein Abzug für Spielteilnahmen aus dem Ausland war nicht vorzunehmen, auch wenn die diesbezügliche Rechtsauffassung des Klägers, es komme nur darauf an, dass er seinen Wohnsitz in Deutschland habe, unzutreffend sein dürfte. Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Befragung jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass es Auslandsaufenthalte bis auf einen Aufenthalt [REDACTED] [REDACTED] oder dem Bundesland Schleswig-Holstein nicht gegeben habe. Für den genannten Zeitraum des Aufenthalts in San Diego lassen sich Einzahlungen auf das Spielekonto nicht entnehmen.

4. Der Kläger hat die Spieleinsätze auch ohne Rechtsgrund erbracht, weil der Glückspielvertrag gem. § 134 BGB nichtig ist. Das Totalverbot des Veranstaltens und Vermittelns gem. § 4 Abs. 4 GlüStV in der bis zum 01.07.2021 gültigen a. F. stellt ein Verbotsgesetz gem. § 134 BGB dar (BeckOGK/Vossler, 01.06.2022, BGB § 134 Rn. 219; Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil / EGBGB, 4. Aufl. 2021, Rn. 183; in Bezug auf § 1 Abs. 1 Ziff. 2 SpielbVO: BGH, Urteil vom 12.07.1962 - VII ZR 28/61, NJW 1962, 1671). Aber auch im Zeitraum nach dem 01.07.2021 verfügte die Beklagte über keine Lizenz, Online-Glücksspiele in Deutschland bzw. Niedersachsen anzubieten. Anders als die Beklagte meint, ist der Glücksspielstaatsvertrag vorliegend auch anwendbar. Das Online-Pokerspiel unterfällt dem Glücksspielstaatsvertrag. Unerheblich ist dafür, dass das Spiel möglicherweise auch Komponenten enthält, die der Spieler aufgrund seiner Geschicklichkeit beeinflussen kann.

Der Verstoß folgt aus dem Umstand, dass die Beklagte ihr Angebot auch Spielern in Niedersachsen zugänglich gemacht hat. Das Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. ist für die Zeit, in der die hier streitgegenständlichen Einsätze getätigt wurden, geltendes Recht. Es ist insbesondere weder durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, noch des Bundesverfassungsgerichts, noch des EuGH außer Kraft gesetzt oder für nichtig erklärt worden. Das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. steht in Einklang mit Unionsrecht (BGH, Urteil vom 28.09.2011, MDR 2012, 350; BVerwG, Urteil vom 26.10.2017, BVerwGE 160, 193).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage des Gesetzesverstoßes ist derjenige der Vornahme des Rechtsgeschäfts (BGH GRUR 2012, 1050 = WRP 2012, 1226 m. w. N.; Grüneberg/Ellenberger BGB, 81. Aufl., BGB § 134 Rn. 12 a m. w. N.), hier also der Zeitraum 29.03.2019 bis 03.02.2023. Zu einer etwaigen Legalisierung des Angebots der Beklagten seit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages a. F. Hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Die Beklagte kann nicht damit durchdringen, wenn sie ausführt, das Online-Glückspiel sei auf Grundlage einer in der EU erteilten Erlaubnis veranstaltet worden und könne somit auf Art. 56 AEUV gestützt werden. Das BVerwG hat entschieden, dass es insoweit auf die nach ihrem Erlass zu bewertenden Auswirkungen der restriktiven nationalen Regelung ankommt (vgl. BVerwG NVwZ 2018, 895).

Es besteht keine für das vorliegende Verfahren irgendwie relevante „Duldung“ des Glücksspielangebots der Beklagten durch Verwaltungshandeln. Abgesehen davon, dass etwa durch die Absprache der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 die unerlaubten Online-Angebote von Casino- und Automaten Spielen schon nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden sind und – ganz generell – die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche unabhängig von der verwaltungsbehördlichen Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten stattfindet (BGH GRUR 2021, 1534), wäre eine innere Rechtfertigung für ein rückwirkendes Erlöschen einzelner, (hier bereits jahrelang) bestehender zivilrechtlicher Ansprüche infolge von Verwaltungshandeln nicht erkennbar (vgl. OLG Frankfurt in NJW-RR 2022, 1280 Rn. 47, beck-online).

Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht aufgrund des Urteils des BGH vom 13.09.2022 (IX ZR 515/21, zitiert nach juris) rechtfertigen. Die Entscheidung des BGH bezieht sich allein auf die Frage einer Nichtigkeit des Geschäfts des Verbrauchers mit dem Zahlungsdienstleister.

5. Dem Anspruch steht auch § 817 BGB nicht entgegen.

§ 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat; dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (vgl. BGH ZInsO 2022, 309 = BeckRS 2021, 41083; NJW 2013, 401; NJW 2005, 1490). Denn wer von den Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden (vgl. BGH NJW 1983, 1420). Soweit es um die Erkenntnis der Sittenwidrigkeit geht, reicht es in der Regel aus, dass der Leistende alle Tatsachen kennt, die die Sittenwidrigkeit seines Handelns ausmachen; soweit dagegen ein Gesetzesverstoß des Leistenden in Rede steht, kann die Existenz der verschiedenartigsten Verbotsgesetze nicht ohne Weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden. Vielmehr ist die Kenntnis gerade des Verbotsgesetzes festzustellen, soweit dieses nicht als allgemein bekannt angesehen werden darf (MüKoBGB/Schwab, 8. Aufl., BGB § 817 Rn. 87 mwN; ähnl. OLG München 22.11.2021 – 5 U 5491/21, BeckRS 2021, 55957). Es war Sache der als Bereicherungsschuldnerin in Anspruch genommenen Beklagten, die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, mithin auch, dass dem Kläger ein im o. g. Sinne bewusster Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i. S. v. § 817 S. 2 BGB zur Last fällt (vgl. OLG Braunschweig 3.12.2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956; OLG Hamm ZfWG 2022, 91 = BeckRS 2021, 37639; MüKoBGB/Schwab BGB § 817 Rn. 89 mwN).

Die Kenntnis des Klägers wird von der Beklagten lediglich pauschal behauptet bzw. die Beklagte behauptet, dass sich der Kläger mindestens leichtfertig der Einsicht der Sittenwidrigkeit seines Tuns verschlossen habe. Dies genügt als Vortrag nicht.

Im Rahmen seiner informatorischen Anhörung hat der Kläger nachvollziehbar geschildert, er habe erst durch die Medien erfahren, dass das Angebot der Beklagten früher nicht legal gewesen sei. Dass es legal gewesen sei, habe er immer als gegeben angenommen, weil das Angebot sehr zugänglich gewesen sei und man sich in deutscher Sprache habe anmelden können. Es könne sein, dass er bei der Anmeldung, wie bei vielen anderen Onlineangeboten, im Hinblick auf die AGB der Beklagten ein Häkchen habe setzen müssen. Gelesen habe er intensiv jedoch nichts. Von der Illegalität des Angebots der Beklagten habe er aufgrund eines Artikels in einer Online-Zeitschrift erfahren. Anschließend habe er sich schlau gemacht, ob das für ihn relevant sein könne und sich sodann mit seinen Prozessbevollmächtigten in Verbindung gesetzt. Das sei entweder Dezember 2023 oder Anfang 2024 gewesen, denn der erste Kontakt zu der Kanzlei habe am 14.02.2024 stattgefunden. Mit anderen Spielern habe er sich nicht über eine mögliche Illegalität unterhalten. Er sei „Alleinverlustspieler“ und nicht Teil einer Community. Auch aus der Fernsehwerbung habe er nichts dazu erfahren. Tatsächlich sehe er seit Jahren kein „lineares“ Fernsehen mehr.

Aus den Schilderungen ergibt sich nicht, dass der Kläger sich der Illegalität seines Spielens leichtfertig verschlossen hat. Insbesondere vor dem Hintergrund der von ihm geschilderten Zugänglichkeit des Angebots und der Möglichkeit der Verwendung der deutschen Sprache bei der Anmeldung und beim Spielen erscheint es auch wahrscheinlich, dass der Kläger sich keine Gedanken über eine mögliche Illegalität gemacht hat. Etwas anderes folgt vorliegend auch nicht aus dem Vortrag der Beklagten, im Gegensatz zu anderen Anbietern habe sie den Kunden nicht vorgespiegelt, eine Lizenz für den deutschen Markt zu haben. Deutliche Hinweise in ihren AGBs hat sie jedenfalls nicht vorgetragen. Insoweit stellt sich auch die Frage, ob derartige Hinweise ausreichend wären, wenn der Spielteilnehmer nicht gezwungen ist, sie tatsächlich auch wahrzunehmen. Auch insoweit fehlt es an Vortrag der Beklagten, wonach sie deutlich gemacht hat, eine maltesische Lizenz zu besitzen und das Spielen in Deutschland ohne Lizenz anzubieten.

6. Zu einer Entreicherung im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB hat die Beklagte nicht ausreichend vorgetragen.

Eine Entreicherung könnte allenfalls dann - teilweise - angenommen werden, wenn und soweit die Beklagte die erhaltenen Zahlungen tatsächlich weitergeleitet hätte und die der Beklagten ihrerseits aufgrund der Nichtigkeit der geschlossenen Spielerverträge zustehenden Bereicherungsansprüche gegen andere Spieler nicht erfolgsversprechend durchgesetzt werden könnten (Urteil des OLG Köln vom 31.10.2022, a. a. O., Rn. 69 - 70). Hierzu hat die Beklagte indes nichts dargetan.

Darüber hinaus scheidet der Einwand auch an der bestehenden Kenntnis der Beklagten vom Fehlen des Rechtsgrundes, §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB (vgl. hierzu OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, juris). Denn diese hat unter Bezugnahme auf diverse Beiträge in sämtlichen Medien zur umfassenden Presseberichterstattung hinsichtlich der Illegalität ihres Angebots vorgetragen, woraus sich zugleich ihre Kenntnis von dieser ergibt.

7. Auch ein Verstoß gegen § 242 BGB ist nicht anzunehmen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Hamm ZfWG 2022, 91 = BeckRS 2021, 37639), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig 3.12.2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956).

8. Der Anspruch ist auch nicht verjährt.

Gem. § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen

und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Im Rahmen seiner informatorischen Anhörung hat der Kläger ebenfalls nachvollziehbar geschildert, dass er erst aufgrund eines Online-Artikels Ende 2023 oder Anfang 2024 darauf aufmerksam geworden sei, dass das Angebot der Beklagten illegal gewesen sei. Danach begann die Verjährung der Ansprüche des Klägers frühestens am 31.12.2023 und hat sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht vollendet.

II.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Zinsen folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

C)

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Flindt
Vorsitzende Richterin am
Landgericht